

Die Staatsministerin

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES UND GESELLSCHAFTLICHEN ZUSAMMENHALT
Albertstraße 10 | 01097 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl
Telefon +49 351 564-55000
Telefax +49 351 564-55010

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
Z-1053/114/159-2023/73822

Dresden,
16. Mai 2023

Kleine Anfrage der Abgeordneten Susanne Schaper (DIE LINKE)

Drs.-Nr.: 7/13058

Thema: Adipositas von Kindern und Jugendlichen in Sachsen in den Jahren 2021 und 2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Bei wie vielen Kindern und Jugendlichen wurde in den Jahren 2021 und 2022 Adipositas diagnostiziert? (Bitte aufgeschlüsselt nach Jahren.)

Im stationären Bereich betrug die Zahl der Behandlungsfälle mit der Diagnose E66.*4 und E66.*5 in Haupt- und Nebendiagnose bei Patientinnen bzw. Patienten im Alter von 18 Jahren und jünger für das Jahr 2020 insgesamt 1.218 Fälle und für das Jahr 2021 insgesamt 1.168 Fälle.

Hinweis: Die Anzahl der Behandlungsfälle muss nicht identisch sein mit der Zahl der behandelten Patientinnen bzw. Patienten. Es ist beispielsweise möglich, dass eine Person mit der Nebendiagnose Adipositas aus unterschiedlichen Anlässen zu unterschiedlichen Zeitpunkten (und u. U. in unterschiedlichen Krankenhäusern) stationär behandelt wurde. In der Statistik würden die Krankenhausaufnahmen jeweils (vollwertig) als Behandlungsfälle gezählt, ohne dass eine Bereinigung hinsichtlich der hinter den Behandlungsfällen stehenden Patientinnen bzw. Patienten erfolgt.

Im Übrigen wird von einer Beantwortung abgesehen.

Der Staatsregierung liegen keine weitergehenden Erkenntnisse vor.



Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Soziales und Gesellschaft-
lichen Zusammenhalt
Albertstraße 10
01097 Dresden

www.sms.sachsen.de

Die Staatsregierung ist dem Landtag ferner nur für ihre (eigene) Amtsführung verantwortlich. Sie ist daher lediglich in Angelegenheiten zur Auskunft verpflichtet, die in ihre Zuständigkeit fallen und muss nicht auf Fragen eingehen, die außerhalb ihres Verantwortungsbereichs liegen. Letzteres ist hier hinsichtlich einer weitergehenden Beantwortung für den stationären Bereich (über das Jahr 2021 hinaus) und für eine Beantwortung für den ambulanten Bereich der Fall.

Hinsichtlich einer weitergehenden Beantwortung für den stationären Bereich (über das Jahr 2021 hinaus) und für eine Beantwortung für den ambulanten Bereich betrifft die Frage Sachverhalte bei denen die Plankrankenhäuser im Freistaat Sachsen und deren Träger als eigenverantwortlich handelnde Dritte oder als Gebietskörperschaften bzw. die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen als Körperschaft des öffentlichen Rechts jeweils lediglich der Rechtsaufsicht unterliegen. Für die Körperschaften ergibt sich dies daraus, dass diese im Hinblick auf die Fragestellung jeweils Selbstverwaltungsaufgaben wahrnehmen. Selbstverwaltungsaufgaben unterliegen wiederum lediglich der Rechtsaufsicht, nicht aber der Fachaufsicht. Für die übrigen Plankrankenhäuser und deren Träger lässt sich anhand des § 31 des Sächsischen Krankenhausgesetzes (SächsKHG) nachvollziehen, dass diese lediglich der Rechtsaufsicht unterliegen. Im Zuständigkeitsbereich der Rechtsaufsicht können die Staatsregierung bzw. die hierfür zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden von ihrem Informationsrecht jedoch nur dann Gebrauch machen, wenn im Einzelfall Anhaltspunkte für eine bevorstehende oder bereits erfolgte Rechtsverletzung vorliegen. Dies ist im vorliegenden Fall nicht gegeben. Weder sind aus der Fragestellung konkrete Hinweise auf eine bevorstehende oder eingetretene Rechtsverletzung ersichtlich noch liegen der Staatsregierung derartige Hinweise unabhängig von der Kleinen Anfrage vor.

Schließlich wird darauf hingewiesen, dass die nachgefragten Angaben für den ambulanten Bereich (ambulante Patientendaten und deren Behandlungsfälle) auch nicht etwa zu den von der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen regulär auszuwertenden Daten gehören und daher nicht bzw. nicht auf Abruf zur Verfügung stehen.

Frage 2: Wie viele Kinder und Jugendliche wurden in den Jahren 2021 und 2022 stationär wegen Adipositas behandelt? (Bitte aufgeschlüsselt nach Jahren.)

Es wird auf den ersten Absatz der Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Frage 3: Gibt es Wartezeiten für einen Therapieplatz und wenn ja wie lange sind die Wartezeiten?

Von einer Beantwortung abgesehen.

Der Staatsregierung liegen die für eine Beantwortung nötigen Erkenntnisse nicht vor. Es werden im Besonderen keine entsprechenden Statistiken geführt.

Die Staatsregierung ist dem Landtag ferner nur für ihre (eigene) Amtsführung verantwortlich und daher lediglich in Angelegenheiten zur Auskunft verpflichtet, die in ihre (eigene) Zuständigkeit fallen und muss nicht auf Fragen eingehen, die außerhalb ihres Verantwortungsbereichs liegen.

Letzteres ist hier der Fall soweit die Beantwortung etwaige Informationen betrifft, über die (nur) die Plankrankenhäuser im Freistaat Sachsen bzw. deren Träger verfügen, da diese als eigenverantwortlich handelnde Dritte Aufgaben erfüllen, bei denen sie gemäß § 31

SächsKHG bzw. im Rahmen der Wahrnehmung von Selbstverwaltungsaufgaben (Letzteres betrifft allenfalls Krankenhäuser in kommunaler Trägerschaft.) lediglich der Rechtsaufsicht, nicht aber der Fachaufsicht unterliegen. Die Staatsregierung darf im Zuständigkeitsbereich der Rechtsaufsicht von ihrem Informationsrecht (nach § 31 Absatz 3 Satz 1 SächsKHG bzw. § 113 Sächsische Gemeindeordnung) nur dann Gebrauch machen, wenn im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte für eine bevorstehende oder bereits erfolgte Rechtsverletzung vorliegen. Dies ist hier nicht der Fall, denn es sind weder aus der Fragestellung konkrete Hinweise auf eine bevorstehende oder eingetretene Rechtsverletzung ersichtlich noch liegen der Staatsregierung derartige Hinweise unabhängig von der Kleinen Anfrage vor.

Frage 4: Welche ambulanten Anlaufstellen für Kinder und Jugendliche mit Adipositas und deren Familien gibt es in Sachsen?

Von einer Beantwortung wird abgesehen.

Der Staatsregierung liegen insoweit die für eine Beantwortung nötigen Erkenntnisse nicht vor. Es wird im Besonderen von keiner Stelle eine entsprechende (laufende) Statistik geführt.

Kompetente Ansprechpartnerinnen und -partner für Fragen nach Anlaufstellen für Kinder und Jugendliche mit (Verdacht auf) Adipositas und deren Familien sind die Haus- sowie Kinderärztinnen und -ärzte.

Frage 5: Wie viele Kurplätze gib es in Sachsen für Kinder und Jugendliche mit Adipositas?

Von einer Beantwortung wird abgesehen.

Der Staatsregierung liegen die für eine Beantwortung nötigen Erkenntnisse nicht vor.

Die Staatsregierung ist dem Landtag ferner nur für ihre (eigene) Amtsführung verantwortlich und daher lediglich in Angelegenheiten zur Auskunft verpflichtet, die in ihre (eigene) Zuständigkeit fallen und muss nicht auf Fragen eingehen, die außerhalb ihres Verantwortungsbereichs liegen.

Letzteres ist hier der Fall, denn die Frage betrifft ausschließlich Sachverhalte, die zum einen von den Sozialversicherungsträgern als Selbstverwaltungsaufgabe wahrgenommen werden. Selbstverwaltungsaufgaben unterliegen jedoch lediglich der Rechtsaufsicht und nicht der Fachaufsicht. Zum anderen betrifft die Frage Sachverhalte bei denen Rehabilitationseinrichtungen Aufgaben wahrnehmen, bei denen sie nicht der Aufsicht unterliegen.

Ungeachtet dessen ist der Staatsregierung auf Nachfrage bei der unter der Aufsicht des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt stehenden Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland bekannt, dass es im Freistaat Sachsen zwei Einrichtungen zur Rehabilitation von Kindern und Jugendlichen gibt, die ein Therapieangebot für die Indikation Adipositas vorhalten. Die Indikation Adipositas hat jedoch keinen eigenen Fachabteilungsschlüssel und wird in dem hier maßgeblichen Zusammenhang unter allgemeiner Pädiatrie verschlüsselt, so dass keine genaue Anzahl von Kurplätzen für Kinder und Jugendliche mit Adipositas mitgeteilt werden kann. Inwieweit Adipositas zum Beispiel als Begleiterkrankung bei Kindern und Jugendlichen in weiteren

sächsischen Rehabilitationseinrichtungen mit behandelt wird, ist der Staatsregierung ebenfalls nicht bekannt.

Mit freundlichen Grüßen


Petra Köpping